

RS OGH 1998/6/30 1Ob90/98m, 3Ob21/99f, 6Ob77/99p, 9Ob37/01h, 1Ob244/01s, 9Ob286/01a, 6Ob311/02g, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

Norm

EO §382b

EO §382e Abs1

Rechtssatz

Maßgeblich für die Beurteilung der Unzumutbarkeit eines weiteren Zusammenlebens nach § 382b EO sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der bereits - auch schon länger zurückliegenden - angedrohten oder gar verwirklichten Angriffe sowie bei - ernst gemeinten und als solche verstandenen - Drohungen die Wahrscheinlichkeit deren Ausführung. Je massiver das dem Antragsgegner zur Last fallende Verhalten auf die körperliche und seelische Integrität des Opfers eingewirkt hat, je schwerer die unmittelbaren Auswirkungen und die weiteren Beeinträchtigungen des Antragsgegners sind und je häufiger es zu solchen Vorfällen gekommen ist, desto eher wird unter den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls von einer Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens auszugehen sein. Je leichtere Folgen das Verhalten des Antragsgegners gezeitigt hat, je länger es - ohne weitere "einschlägige" Vorkommnisse - zurückliegt und je mehr sich der Antragsgegner in der Folge bewährt hat, desto eher wird man dem betroffenen Ehegatten das weitere Zusammenleben zumuten können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 90/98m
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 90/98m
Veröff: SZ 71/118
- 3 Ob 21/99f
Entscheidungstext OGH 30.03.1999 3 Ob 21/99f
- 6 Ob 77/99p
Entscheidungstext OGH 10.06.1999 6 Ob 77/99p
Vgl; Veröff: SZ 72/101
- 9 Ob 37/01h
Entscheidungstext OGH 11.04.2001 9 Ob 37/01h
nur: Maßgeblich für die Beurteilung der Unzumutbarkeit eines weiteren Zusammenlebens nach § 382b EO sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der bereits - auch schon länger zurückliegenden - angedrohten oder gar

verwirklichten Angriffe sowie Drohungen. (T1)

- 1 Ob 244/01s

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 244/01s

Beisatz: Von Bedeutung ist ferner das Milieu, aber nicht iSd gesellschaftlichen Stellung der Eheleute, kommt doch Gewalt in der Familie in allen gesellschaftlichen Schichten vor, sondern in dem Sinn, unter welchen konkreten Lebensumständen die Eheleute miteinander leben. Dazu gehört auch die Persönlichkeit beider Ehegatten. In diesem Zusammenhang kann im Einzelfall, regelmäßig wohl nur bei bloß singulären Vorfällen, in einem gewissen Umfang der Provokation durch den Angegriffenen oder Bedrohten Bedeutung zukommen. (T2)

Beisatz: In den Materialien zu § 382b EO wurde klargestellt, dass ein effektiver körperlicher Angriff oder die Drohung mit einem solchen die Ausweisung des Antragsgegners aus der Wohnung rechtfertigt und darüber auch ein sonstiges Verhalten ("Psychoterror") die Ausweisung ermöglichen soll, wenn es eine Schwere erreicht, die die strenge Maßnahme der einstweiligen Verfügung angemessen erscheinen lässt. (T3)

- 9 Ob 286/01a

Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 286/01a

nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Der "Psychoterror" ist, weil die Zumutbarkeitsfrage entscheidet, nicht nach objektiven, sondern nach subjektiven Kriterien zu beurteilen. Von Bedeutung ist daher nicht ein Verhalten, das der Durchschnittsmensch als "Psychoterror" empfindet, sondern die Wirkung eines bestimmten Verhaltens gerade auf die Psyche des Antragstellers. Entscheidend sind dabei stets die Umstände des Einzelfalles. (T4)

- 6 Ob 311/02g

Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 311/02g

Auch

- 9 Ob 33/03y

Entscheidungstext OGH 09.07.2003 9 Ob 33/03y

Vgl auch; Beisatz: Jeder körperliche Angriff und jede ernsthafte und substantielle Drohung mit einem solchen entspricht dem Unzumutbarkeitserfordernis. Als Verfügungsgrund genügt bereits eine einmalige und ihrer Art nach nicht völlig unbedeutende tätliche Entgleisung, weil das persönliche Recht auf Wahrung der körperlichen Integrität absolut wirkt. (T5)

Veröff: SZ 2003/83

- 1 Ob 285/03y

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 285/03y

Vgl auch; nur T1; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Die mit dem Gewaltschutzgesetz angestrebte "Entschärfung" der Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung legt es nahe, bei der Prüfung der Voraussetzung der Zumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens zugunsten der Opfer von Gewalttätigkeiten im Familienkreis einen großzügigeren Maßstab anzulegen. Hat der Antragsteller eine erhebliche psychische Beeinträchtigung glaubhaft gemacht, so kann diese Verhaltensweise als Indiz für die Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens sprechen. (T6)

Beisatz: Die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten einer Person den an sie gerichteten Auftrag zum Verlassen der Wohnung gemäß § 382b EO rechtfertigt, stellt grundsätzlich keine Rechtsfrage im Sinn des § 528 Abs 1 ZPO dar. (T7)

- 8 Ob 6/04x

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 6/04x

Auch; Beis wie T5

- 1 Ob 65/04x

Entscheidungstext OGH 02.06.2004 1 Ob 65/04x

Beis wie T4 nur: Von Bedeutung ist nicht ein Verhalten, das der Durchschnittsmensch als "Psychoterror" empfindet, sondern die Wirkung eines bestimmten Verhaltens gerade auf die Psyche des Antragstellers. (T8)

Beisatz: Die Wegweisung darf in keinem Fall eine unangemessene Reaktion auf das Verhalten des Antragsgegners sein. (T9)

- 6 Ob 229/06d

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 229/06d

Auch; Beis ähnlich wie T3; Beis wie T7; Beisatz: Die mit einem Scheidungsverfahren üblicherweise verbundene

- nervliche Belastung ist hingegen noch keine erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit. (T10)
- 6 Ob 16/07g
Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 16/07g
Beis ähnlich wie T3; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T10; Beisatz: Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertigt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 EO nur dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit des Antragstellers erheblich beeinträchtigt wird - sonst würde diese Ausnahmeregelung zu einer Routinemaßnahme in einem Großteil aller Scheidungsverfahren. (T11)
 - 10 Ob 7/07p
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 7/07p
Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T6 nur: Hat der Antragsteller eine erhebliche psychische Beeinträchtigung glaubhaft gemacht, so kann diese Verhaltensweise als Indiz für die Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens sprechen. (T12)
 - 7 Ob 237/07i
Entscheidungstext OGH 16.11.2007 7 Ob 237/07i
Auch; Beis wie T7; Beis wie T11
 - 3 Ob 198/08a
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 198/08a
Auch; Beis wie T4; Beis wie T8
 - 5 Ob 180/09w
Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 180/09w
Vgl; Beis wie T7; Beisatz: Die Gründe für die Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens sind verschuldensunabhängig; es kommt auf die Auswirkungen des bescheinigten Verhaltens und nicht auf Unrechtsbewusstsein oder Absichten des Antragsgegners an. (T13)
 - 3 Ob 235/09v
Entscheidungstext OGH 27.01.2010 3 Ob 235/09v
Beis wie T2
 - 1 Ob 156/10p
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 156/10p
nur: Maßgeblich für die Beurteilung der Unzumutbarkeit eines weiteren Zusammenlebens nach § 382b EO sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der bereits - auch schon länger zurückliegenden - angedrohten oder gar verwirklichten Angriffe sowie bei - ernst gemeinten und als solche verstandenen - Drohungen die Wahrscheinlichkeit deren Ausführung. Je massiver das dem Antragsgegner zur Last fallende Verhalten auf die körperliche und seelische Integrität des Opfers eingewirkt hat, je schwerer die unmittelbaren Auswirkungen und die weiteren Beeinträchtigungen des Antragsgegners sind und je häufiger es zu solchen Vorfällen gekommen ist, desto eher wird unter den maßgeblichen Umständen des Einzelfalles von einer Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens auszugehen sein. (T14)
Beis wie T4 nur: Von Bedeutung ist nicht ein Verhalten, das der Durchschnittsmensch als "Psychoterror" empfindet, sondern die Wirkung eines bestimmten Verhaltens gerade auf die Psyche des Antragstellers. Entscheidend sind dabei stets die Umstände des Einzelfalles. (T15)
Beis wie T7
 - 7 Ob 102/11t
Entscheidungstext OGH 06.07.2011 7 Ob 102/11t
Auch; Beisatz: Diese Kriterien sind auch für § 382e EO maßgeblich. (T16)
 - 7 Ob 14/12b
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 14/12b
Vgl auch
 - 7 Ob 195/12w
Entscheidungstext OGH 14.11.2012 7 Ob 195/12w
 - 7 Ob 127/13x
Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 127/13x
 - 7 Ob 150/15g

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 150/15g

Beis wie T5; Beis wie T7

- 7 Ob 231/15v

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 231/15v

Beis wie T8; Beis wie T15; Beis wie T4; Beis wie T6; Beis wie T16; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung soll ein effektiver körperlicher Angriff oder die Drohung mit einem solchen die Ausweisung des Antragsgegners aus der oder ein Rückkehrverbot in die Wohnung rechtfertigen, darüber hinaus aber auch ein sonstiges Verhalten („Psychoterror“) derartige Maßnahmen ermöglichen, wenn es eine Schwere erreicht, die die strenge Maßnahme der einstweiligen Verfügung angemessen erscheinen lässt. (T17)

- 7 Ob 233/15p

Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 233/15p

Beis wie T5

- 7 Ob 82/16h

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 7 Ob 82/16h

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Die Beurteilung, dass ein aggressives und gewalttätiges Verhalten des Antragsgegners gegenüber der Mutter auch die psychische Gesundheit eines Kleinkindes erheblich beeinträchtigt, entspricht der Lebenserfahrung; einen abweichenden Ausnahmefall hätte der Antragsgegner zu behaupten und zu beweisen. (T18)

- 7 Ob 157/16p

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 157/16p

nur: Maßgeblich für die Beurteilung der Unzumutbarkeit eines weiteren Zusammenlebens nach § 382b EO sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der bereits - auch schon länger zurückliegenden - angedrohten oder gar verwirklichten Angriffe sowie bei - ernst gemeinten und als solche verstandenen - Drohungen die Wahrscheinlichkeit deren Ausführung. (T19)

Beis ähnlich wie T5

Beis wie T2 nur: In diesem Zusammenhang kann im Einzelfall, regelmäßig wohl nur bei bloß singulären Vorfällen, in einem gewissen Umfang der Provokation durch den Angegriffenen oder Bedrohten Bedeutung zukommen. (T20)

- 7 Ob 232/16t

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 232/16t

Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T16; Beis wie T13; Veröff: SZ 2017/3

- 7 Ob 7/17f

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 7 Ob 7/17f

Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T15; Beis wie T16

- 7 Ob 34/17a

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 34/17a

Auch; Beisatz: Hier: Bis zu rund 100 (grundlose) Anrufe in der Nacht / in den frühen Morgenstunden gehen weit über die bei einem Scheidungsverfahren üblicherweise eintretenden Beeinträchtigungen und nervlichen Belastungen hinaus. (T21)

Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T15; Beis wie T16

- 7 Ob 104/17w

Entscheidungstext OGH 14.06.2017 7 Ob 104/17w

Auch; Beisatz: Ein körperlicher Angriff iSd § 382b EO ist jede gezielte Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Antragstellers. (T22)

Beisatz: Hier: Heimliches Verabreichen einer zermahlenden Tablette (Psychopharmakon) in den für den Antragsteller bestimmten Kaffee. (T23)

- 7 Ob 134/17g

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 134/17g

Auch; Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T15; Beis wie T16

- 7 Ob 151/17g

Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 151/17g

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T15; Beisatz: Das vom Antragsgegner zu verantwortende Überwachen und Ausspionieren der Telefonkontakte der Antragstellerin und seine „Beweismittelbeschaffungen“(hier: als Tonaufnahmegerät verwendetes, verstecktes Mobiltelefon in der Ehemwohnung, Entnehmen von Haaren von der Haarbürste für einen Suchtmitteltest) stellen schwerwiegende Vertrauensbrüche und unerträgliche Eingriffe in die Privatsphäre eines Ehegatten dar, die auch im Rahmen eines anhängigen Scheidungsverfahrens keinesfalls zu tolerieren sind. (T24)

- 7 Ob 178/17b

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 7 Ob 178/17b

Auch; Beis wie T5

- 7 Ob 185/17g

Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 185/17g

Auch; Beis wie T5; Beis wie T16; Beis wie T17; Beisatz: Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382e EO zwischen Bewohnern eines psychosozialen Betreuungszentrums, das beide Parteien jeweils aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarung mit dem Heimträger stationär beherbergt, ist zulässig, auch wenn dies beim Antragsgegner in Befolgung einer Weisung im Zusammenhang mit einer nach § 45 StGB erfolgten Nachsicht einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB geschieht, sich in einer derartigen nicht ausdrücklich näher bezeichneten Einrichtung aufzuhalten. (T25)

- 7 Ob 128/18a

Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 128/18a

Auch

- 7 Ob 87/20z

Entscheidungstext OGH 24.06.2020 7 Ob 87/20z

Beisatz: Der Entzug der persönlichen Freiheit durch das Einsperren einer Person über einen Zeitraum von zumindest zehn Minuten ist eine massive und nicht tolerierbare Verletzung der persönlichen Integrität, die tatbestandsmäßig nach §§ 382b Abs 1, 382e Abs 1 EO ist. (T26)

- 7 Ob 38/21w

Entscheidungstext OGH 28.04.2021 7 Ob 38/21w

nur T19; Beis wie T16; Beis wie T8

- 7 Ob 211/21m

Entscheidungstext OGH 16.02.2022 7 Ob 211/21m

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T16; nur T19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110446

Im RIS seit

30.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at